

Öffentliche Bekanntmachung

TARIFORDNUNG

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -,
für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und
der kommunalen Holzverkaufsstelle

gültig ab 01.01.2025

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemein

1. Für die Inanspruchnahme und Dienstleistungen kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.

II. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

III. Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1. Der Mehrbelastungsausgleich wird gemäß der Körperschaftswaldverordnung bei der Rechnungsstellung für die Dienstleistung der Unteren Forstbehörde berücksichtigt.

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

lfd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
1	Schulgelder			
	Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr)		410,00 EUR	
	Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 EUR aufgerundet.			
2	Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen			
	Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte.			
	Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten.			
	Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen.			
	Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:			
	a) Klassenzimmer		5,00 EUR	
	b) Werkstätten:			
	- mechanische Werkstätten		26,00 EUR	
	- Werkstätten Drucktechnik		26,00 EUR	
	- Werkstätten für			
	Bauberufe		15,00 EUR	
	Bäckerei, Konditorei		15,00 EUR	
	Friseurhandwerk		15,00 EUR	
	Gebäudereinigungstechnik		15,00 EUR	
	Textiltechnik		15,00 EUR	

Ifd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
c)	Fachräume:			
	CAD-Räume		26,00 EUR	
	EDV-Räume		15,00 EUR	
	Büro- und Schreibtechnik		15,00 EUR	
	Elektrolabors		10,00 EUR	
	Naturwissenschaftliche Räume		10,00 EUR	
	Textilarbeitsräume		8,00 EUR	
	Küchen		8,00 EUR	
	Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.			
	3 Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades			
	Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)			
3.1	Sporthallen und Turnhallen			
	je Übungseinheit (15 x 27 m)			
	Montag bis Freitag		10,00 EUR	
	Samstag, Sonntag und an Feiertagen		13,00 EUR	
3.2	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen			
	Montag bis Freitag		10,00 EUR	
	Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.			
	Anmerkung zur Ifd. Nr. 3:			
	Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.			
	4 Inanspruchnahme der Kreismedienzentren			
4.1	Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzungsgebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 4.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.			
4.2	Die Entgelte nach Ziffer 4.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.			
4.3	Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.			
4.4	Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.			
4.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von			
a)	Projektionstechnik:			
	Diaprojektoren		15,00 EUR	
	Dokumentenkameras		15,00 EUR	
	Overheadprojektoren		15,00 EUR	
	Super-8-mm-Projektoren		15,00 EUR	
	16-mm-Projektoren		50,00 EUR	
	Beamer Standard		40,00 EUR	
	Beamer Lichtstark		60,00 EUR	
b)	Video/Bildtechnik:			
	VHS/DVD-Player, DVD/Blu-ray-Player		15,00 EUR	
	Videokamera		30,00 EUR	
	Digitale Fotokamera Einzelgerät		15,00 EUR	
	Digitale Fotokameras Set		30,00 EUR	
	Filmschnittsystem		50,00 EUR	
	Streamingsystem		50,00 EUR	
c)	Audiotechnik:			
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player klein		30,00 EUR	
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player groß		50,00 EUR	
	Digitale Audio-Recorder/Player		20,00 EUR	
	Mikrofon mit Zubehör		10,00 EUR	

lfd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
d)	Zubehör:			
	Gestell-Leinwand		30,00 EUR	
	Ständer- bzw. Kassetten-Leinwand		15,00 EUR	
	Video-/Fotostativ		10,00 EUR	
	Beleuchtungstechnik klein		15,00 EUR	
	Beleuchtungstechnik groß		80,00 EUR	
e)	Sonstiges:			
	GPS-Einzelgerät		10,00 EUR	
	GPS-Koffer mit 4 Geräten		30,00 EUR	
	iPad		10,00 EUR	
	iPad-Koffer mit 4 Geräten		30,00 EUR	
f)	Medien:			
	DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete		15,00 EUR	
	Videokassetten		10,00 EUR	
	Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher		5,00 EUR	
	16-mm-Film		15,00 EUR	
g)	Inanspruchnahme von Personal des Kreismedienzentrums für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten		1 Stundensatz nach lfd. Nr. 5	
	Fahrtkosten pro km	0,40 EUR		
h)	Ausbilden an Film- oder Videogeräten je Teilnehmer	15,00 EUR		
5 Stundensatz				
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den			
	Mittleren Dienst		64,00 EUR	
	Gehobenen Dienst		82,00 EUR	
	Höheren Dienst		106,00 EUR	
	Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.			

II. Abschnitt: Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

lfd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
1 Betreuung körperschaftlicher Forstbetriebe				
	- 50 % Kostenanteil je Hektar (ha) Forstlicher Betriebsfläche			39,77 EUR je ha
	- 50 % Kostenanteil je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung			7,07 EUR je Fm
2 Holzverkauf für körperschaftliche Forstbetriebe				
	Kostensatz je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung			2,56 EUR je Fm
3 Holzverkauf für private Forstbetriebe				
	Kostensatz je verkauftem Festmeter (Fm)			3,21 EUR je Fm
4 Stundensatz				
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den			
	Büroarbeitsplatz			
	Mittleren Dienst		64,00 EUR	
	Gehobenen Dienst		82,00 EUR	
	Höheren Dienst		106,00 EUR	

Ifd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
	Nicht-Büroarbeitsplatz			
	Mittleren Dienst		60,00 EUR	
	Gehobenen Dienst		79,00 EUR	
	Höheren Dienst		103,00 EUR	
	Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.			